

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

**Band:** 52 (2002)

**Heft:** 1

**Buchbesprechung:** Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft [Yvo Hangartner, Andreas Kley]

**Autor:** Brändli, Sebastian

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

oder Städten mit Abteien wird unterschieden zwischen Stadt einer- und Bistum oder Abtei anderseits, z.B. Basel, Bistum, und Basel, Stadt, oder St. Gallen, Abtei, und St. Gallen, Stadt. Die meisten Orte, seien es Gemeinden, Länder oder historische Begriffe, sind wiederum in eine Reihe von Stichwörtern, d.h. Sachbegriffe in alphabetischer Reihenfolge gegliedert. Einzelne Stichwörter, wie «Beziehungen» oder «Bündnisse» sind alphabetisch nach Orten unterteilt. Infolge dieser detaillierten Gliederung leistet das Ortsregister den verschiedenen Gebieten der Geschichte, sei es der Ortsgeschichte, der Entwicklung der Beziehungen zwischen Gemeinden, Kantonen oder Staaten oder des Handels vorzügliche Dienste. Seit der 8. Lieferung (Bände 57–64, erschienen 1987) weist das Bearbeiterteam in der Einleitung des Registerbandes stets auf besonders bemerkenswerte Dokumente und Materialsammlungen hin. Verglichen mit den Hinweisen in den Lieferungen 8–15, in denen die Bearbeiter im diesbezüglichen Abschnitt auf einzelne inhaltlich bedeutende Texte aufmerksam machen, ist in der vorliegenden Lieferung 16 der Abschnitt «Besonders bemerkenswerte Dokumente und Materialsammlungen» in zwei Teile unterteilt: A) Einige Schwerpunkte und speziell interessierende Einzeldokumente; B) Einige interessante Briefsammlungen mit ihren Themenkreisen. Teil A ist in 42 alphabetisch geordnete Sach-Stichwörter (Arzneirezepte, Apothekerrechnungen usw.) gegliedert. Zu jedem Stichwort gehört ein vollständiges Verzeichnis der entsprechenden Texte (Band, Nr.) in der 16. Lieferung. Diese detaillierte Gliederung leistet jenen Historikern, die sich mit Spezialgebieten befassen, wertvolle Dienste. Teil B bietet ein alphabetisches Verzeichnis der Briefsammler mit ihren Lebensdaten und Ämtern und dem Inhalt der Briefe. Das Zurlauben-Team ist somit bestrebt, mit dem Fortschreiten der Edition der Acta Helvetica die Gliederung der Register ständig zu verbessern und zu verfeinern.

Hellmut Gutzwiller, Solothurn

Yvo Hangartner, Andreas Kley: **Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft.** Zürich, Schulthess 2000. LVIII, 1134 S.

Die beiden St.-Galler Juristen legen mit ihrem umfangreichen Band zur demokratischen Ausgestaltung des schweizerischen Bundesstaates und seiner Kantone ein gleichzeitig enzyklopädisches und monographisches Werk vor. Entstanden ist ein Mittelding zwischen klassischem juristischem Kommentar und einer dem Vergleich gewidmeten monographischen Darstellung demokratirechtlicher Grundsätze und Einrichtungen. Dass dabei angesichts der Fülle der Prinzipien und Instrumente der demokratischen Verfassungen in den 27 staatspolitischen Konstellationen von Bund und Kantonen die monographischen Vertiefungen – die speziell dem Vergleich oder besonderen Aspekten wie Geschichte, Rechtspolitik oder Politologie gewidmet sind – sehr kurz kommen müssen, liegt auf der Hand. Das wohl strukturierte Material – allein das Inhaltsverzeichnis umfasst 29, das Register zum Schluss 27 Seiten – wird ausgebrettet, eine zusammenfassende, monographische Darstellung wird aber nicht vorgelegt. Gleichwohl kommt dem Werk die Ehre zu, in einschlägigen Aspekten demokratischer Rechte frühere Werke abzulösen, so insbesondere durch seinen 4. Teil (Volksrechte in den Kantonen) das bis heute nicht erneuerte *Staatsrecht der Kantone*, das Zaccaria Giacometti 1941 veröffentlicht hat.

Es ist nicht davon auszugehen, dass irgend jemand das 1134-seitige Buch von A bis Z durchliest. Dem an Demokratie Interessierten bietet der Band jedoch einen

uneingeschränkten Zugang – sowohl zu den Grundsätzen im demokratischen Rechtsstaat als auch zu den konkreten Bundes- und Kantonsregelungen sowie zur einschlägigen Literatur. Die fünf Teile widmen sich den Themen: Stimm- und Wahlrecht; Grundlagen der Volksrechte; Volksrechte im Bund; Volksrechte in den Kantonen; Wahl- und Abstimmungsfreiheit. Es ist zu hoffen, dass der Band nicht nur unter juristischen Fachpersonen, sondern insbesondere auch in den benachbarten Disziplinen und Praxisfeldern wie Politik und politische Wissenschaften, Geschichte und Verwaltungswissenschaften Leserinnen und Leser finden wird.

In einer historischen Zeitschrift besondere Aufmerksamkeit dürfen die historischen Ausführungen beanspruchen. Das Buch ist diesbezüglich so aufgebaut, dass insbesondere bei der Darstellung wichtiger demokratischer Einrichtungen die Geschichte jeweils in einem eigenen Kapitelchen mit entsprechenden Literaturhinweisen eingefügt ist. Auch hier bietet der enzyklopädische Ansatz die Gewähr, dass Leserinnen und Leser schnell einen Einstieg finden; der historischen Fachperson mögen einzelne Abschnitte – so insbesondere die zentrale Darstellung der historischen Entwicklung in den Kantonen, ausgehend von der Alten Eidgenossenschaft über Helvetik, Mediation und Restauration, Regeneration und Demokratische Bewegung auf rund 10 Seiten – etwas oberflächlich vorkommen; doch die bei den einzelnen Einrichtungen eingefügten Herleitungen sind in ihrer Knappheit sehr wertvoll.

Nicht nur als Zürcher vermisste ich die eigenständige Behandlung einer zürcherischen Besonderheit im Demokratie-Arsenal: Die Einzelinitiative (EI) wurde 1869 in der demokratischsten aller schweizerischen Verfassungen eingeführt. Sie ermöglicht es, dass ein einzelner Stimmberchtigter gesetzgeberisch tätig wird. Eine EI kann jeder Stimmberchtigte beim Parlament einreichen; für die Weiterbearbeitung ist eine vorläufige Unterstützung des Ratsplenums in der Höhe eines Drittelsquorums nötig. Wird die EI definitiv unterstützt – es ist seit kurzem nicht mehr das ursprüngliche Minderheitsquorum, sondern die Mehrheit des Rates nötig –, so kann sie im erfolgreichsten Fall selber zum Gesetzestext werden. Den Anstoß zur Einrichtung der EI erhielt der Zürcher Verfassungsgeber – darauf hat unlängst Alfred Kölz hingewiesen – von einer entsprechenden Einrichtung in der Glarner Landsgemeindeverfassung<sup>1</sup>.

Im Band erscheint die Einzelinitiative nicht unter einem eigenen Titel. Lediglich in Abschnitt 2062 wird kurz auf entsprechende Institute in Appenzell-Innerrhoden, Zürich und Glarus hingewiesen. Teils erscheinen weitere Aspekte der EI in Anmerkungen (z.B. Anm. 8, S. 942, wo ein Hinweis auf Art. 29 Abs. 2 der Zürcher Kantonsverfassung erscheint, indem die EI als Analogon einer «bedingten Volksmotion» genannt wird, die «aber nirgends verwirklicht» worden sei). Dagegen wird das neuere Instrument der Volksmotion, das in der Verfassung Solothurns (1986) erstmals in der Schweiz eingeführt wurde, relativ umfassend dargestellt. Zutreffend dürfte sein, dass die Zürcher Lösung für viele «zu» demokratisch war; diese radikale Form der direkten Beteiligung aller Bürgerinnen und Bürger – in der ursprünglichen Form eigentlich ein Antrag eines einzelnen Bürgers nicht ans Parlament, sondern ans souveräne Volk, denn die EI brauchte zwar parlamentarische Unterstützung, aber nur einer Minderheit – wurde meines Wissens von

1 Alfred Kölz: *Der demokratische Aufbruch des Zürchervolkes. Eine Quellenstudie zur Entstehung der Zürcher Verfassung von 1869. Materialien zur Zürcher Verfassungsreform*, hg von Thomas Dähler, Alfred Kölz und Markus Notter, Band 1, Zürich 2000, Schulthess, S. 36.

keinem anderen Gemeinwesen der Schweiz tel quel aufgenommen; die Regelungen in Appenzell-Innerrhoden und Glarus sind stark vom Landsgemeindecharakter dieser Kantone bestimmt. Die breit breit dargestellte Volksmotion kann aber als Weiterentwicklung der EI gelten, wurde die Notwendigkeit mehrerer Unterstützer doch bereits 1869 in Zürich erwogen, aber zum Schluss mit dem Hinweis verworfen, die grössere Anzahl von Unterstützenden sei «nicht immer ein Beweis von mehr innerer Wahrheit». Im Kanton Zürich funktioniert die Einzelinitiative indessen seit 1869 als Instrument direkt-demokratischer Partizipation, weshalb sie eine Darstellung im dicken Band verdient hätte. *Sebastian Brändli, Zürich*

**Kreuzlingen. Kinder, Konsum und Karrieren 1874–2000.** Hg. von Michael Bürgi, Monica Rüthers, Astrid Wüthrich. Kreuzlingen 2001 (Verlag und Druck: Wolfau-Druck, Rudolf Mühlemann, Weinfelden).

Mit der Kreuzlinger Stadtgeschichte liegt ein Band vor, der sich erfrischenderweise in vielem von der traditionellen schweizerischen Ortsgeschichtsschreibung abhebt. Schon die äussere Gestaltung lässt eher auf einen Kunstband schliessen als auf ein sachliches Geschichtsbuch. Der Bildanteil ist beträchtlich, die Illustrationen sind meist mit Bedacht ausgewählt. Die zu behandelnde Zeitspanne ist vergleichsweise kurz; sie setzt 1874 mit der Ernennung Kreuzlingens zum Bezirkshaupt ein und führt bis an die Gegenwart. Ein Vorwort ist fast inexistent, das Nachwort ist – gemessen an der Informationsfülle der vorangegangenen 300 Seiten – äusserst knapp gehalten. Geschrieben wurde der Band von über einem Dutzend Autoren und Autorinnen; die zwei Herausgeberinnen und der Herausgeber hatten die Aufgabe, ihr Team auf ein ambitioniertes Konzept und die Abgabetermine zu verpflichten.

Neu und mutig ist das Konzept. Wählte man bisher für Ortsgeschichten meist eine (eher langweilige) chronologische oder thematische (und notwendigerweise mit vielen Auslassungen verbundene) Herangehensweise, verbindet die Kreuzlinger Stadtgeschichte beide Varianten. Der zu behandelnde Zeitraum wurde in fünf zeitlich definierte Phasen eingeteilt. Jede dieser Phasen wiederum befasst sich neben einem Überblickstext mit den Themen «Milieus und Vereine» (Karrieren), «Einkaufen» (Konsum) und «Jungsein» (Kinder). Ergänzend sind «Schlaglichter» beigelegt. Grösstenteils handelt es dabei um kurze, in sich geschlossene Personen- oder Institutionenporträts.

Der Mut, eine Stadtgeschichte konsequent an dieser Matrix auszurichten und in Folge dessen auch zu fragmentieren (immerhin entstehen auf knapp 300 Seiten so drei Dutzend Texte), verdient Anerkennung. Kaum jemals wurde in der Orts- und Stadtgeschichtsschreibung der Illusion, jeder Ort habe *eine* Geschichte so konsequent entgegengetreten. Das hat Folgen: Kreuzlingen wird uns nicht als Ort präsentiert, sondern als «Geschichtslandschaft». Seine Geschichte muss als «Mosaik» gelesen werden. Und wir Konsumierenden sind nicht nur Leserinnen und Leser, sondern «Erfinder» Kreuzlingens (Zitate aus dem Vor-, bzw. Nachwort).

Nichts da also mit zurückliegen und konsumieren! Der prächtige Band will erarbeitet und erlesen sein! Und das, obwohl auch hier die Erwartungen an das Genre Ortsgeschichte nicht gänzlich torpediert werden: Die Sozial-, Kultur- und Infrastrukturgeschichte nimmt – wenn auch unzusammenhängend über 300 Seiten verteilt – einen breiten Platz ein. Die Krisenphasen der Zwischenkriegs- und Kriegszeiten werden ebenso abgehandelt wie die Immigrationsbewegungen oder der wirtschaftliche Wandel von der Industrie- zur Dienstleistungsstadt. Etwas schmal-